

## 1. Änderung

### der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Helbra

vom 25.10.2001

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 137) und § 50 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. S.334), zuletzt geändert durch § 30 d. FAG v. 31.1.95 (GVBl. S. 41), hat der Gemeinderat Helbra in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Helbra beschlossen:

#### § 1

Im § 2, Satz 3, wird das Wort „erlaubnisfrei“ durch das Wort „erlaubnispflichtig“ ersetzt.

#### § 2

- (1) Im § 10 Abs. 2 werden die Worte „10.000,00 DM“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
- (2) Im § 10 Abs. 3 werden die Worte „VwVfG LSA“ durch die Worte „VwVG LSA“ ersetzt.

#### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Helbra tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Helbra, den 30.10.2001

  
Böttge  
Bürgermeister

